

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.63 „Jahnstraße“, Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und als Satzung gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen, Beschluss-Nr. 0251/2016.

Zum o.g. Bebauungsplan gehören folgende Gutachten:

- Schallschutztechnisches Gutachten, *öko control GmbH*, Stand: 19.12.14
- Baugrundgutachten, *Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH*, 15.09.14
- Fachtechnische Stellungnahme zur Versickerung, *Ingenieurgesellschaft für Baustoffe und Bautechnik Bischof mbH*, 12.08.2015

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.63 „Jahnstraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Infolge der Rechtskraft des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“ ist der seit dem 03.02.2008 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 13 a (2) Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Planunterlagen sind mit dieser Bekanntmachung auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: www.schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 28.02.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

26.02.2016

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum 11. April 2016 die Stelle einer/eines

Wächterin/Wächters Obdachlosenunterkunft

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Aufnahme und Unterbringung eingewiesener Personen
- Durchsetzung der Hausordnung und Durchführung von Kontrollgängen im Innen- und Außenbereich
- Anwesenheitskontrollen
- Kontrolle der Verschlusssicherheit, der brandschutztechnischen Einrichtung und der technischen Anlagen
- Regelmäßige Erfassung der Verbrauchswerte (Messprotokolle)
- Reinigungsarbeiten im Objekt nach Rahmenhygieneplan
- Reinigung besonderer Räume und Anlagen, insbesondere der Heizungs-, Maschinen- und Aufenthaltsräume usw.
- Reinigungs- und Pflegearbeiten im Außenbereich
- Ausführung einfacher Reparaturen
- Einlagerung und Bereitstellung von Reinigungs- und Arbeitsmitteln, Wäsche und Mobiliar
- Reinigung der Hauswäsche

Voraussetzung ist eine einschlägige abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung vorzugsweise zum/zur Gas- und Wasserinstallateur/in, Gebäudereiniger/in, Maler/in sowie die Fahrerlaubnis der Klasse B. Bei nicht vorhandener Fahrerlaubnis sollte die Bereitschaft bestehen, diese innerhalb eines halben Jahres nachzuweisen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit handwerklichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie eigenverantwortlicher Organisationsfähigkeit, guter Sozialkompetenz und physischer als auch psychischer Belastbarkeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und erfolgt im Rahmen des Schichtsystems und der wöchentlich wechselnden Rufbereitschaft auch an Wochenenden und Feiertagen bei einer Vergütung mit der Entgeltgruppe 2Ü TVöD.

Wünschenswert wäre es, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ehrenamtliches Mitglied (im Einsatzdienst Tätige/Tätiger) der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck (Elbe) wäre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Vollständige Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail, sind zu richten bis spätestens

11. März 2016

an die
Stadt Schönebeck (Elbe)
Haupt- und Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurück geschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen.

Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, sonst erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach 6 Monaten nach Bewerbungsfristende.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.